

Nutzungsvereinbarung



zwischen der

Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH

vertreten durch die Geschäftsführung

Deutzer Allee 4

50679 Köln

-nachfolgend „**VRS GmbH**“-

und der

Lizenznehmer/Firma

vertreten durch...

Adresse

-nachfolgend „**Lizenznehmer/Firma**“-

für die Nutzung der VRS-Schnittstelle und VRS-GTFS-RT¹ -Fahrplandaten

Die VRS GmbH und **Lizenznehmer/Firma** werden nachfolgend auch gemeinsam als die "Parteien" und einzeln als eine "Partei" bezeichnet.

Kurze Beschreibung des Vorhabens:

Lizenznehmer/Firma entwickelt...

¹ GTFS-RT - General Transit Feed Specification-real time

Vereinbarungsgegenstand

- a. Diese Vereinbarung regelt die Nutzung der VRS-Schnittstelle und VRS-GTFS-RT Fahrplandaten und darüber abgerufener Fahrplanauskunftsdaten der VRS GmbH durch **Lizenznehmer/Firma** für die in der Beschreibung des Vorhabens genannten App bzw. Webseite o.ä.
- b. **Lizenznehmer/Firma** wird die Daten zur Vermittlung von Dienstleistungen im Rahmen einer App bzw. Webseite o.ä. nutzen.
- c. Die Parteien sind sich bewusst, dass das Fahrplanauskunftssystem derart komplex ist und von einer Vielzahl von Aktualisierungen und Fahrplanänderungen sowie – bei der Zulieferung von Fahrplandaten – von einer Vielzahl von Verbundpartnern abhängig ist, dass eine Vollständigkeit oder Richtigkeit der Daten weder gewährleistet noch geschuldet werden kann. Vereinbarungsgegenstand ist daher weder die Vollständigkeit noch die Richtigkeit der Daten, sondern allein die Regelung des Zugangs zu der Fahrplanauskunft sowie die Gewährung einer Erlaubnis zur Nutzung dieser Fahrplanauskunft, wie sie die VRS GmbH in ihrem eigenen Interesse auch der Öffentlichkeit auf ihrer Webseite unter www.vrs.de zugänglich macht.

2. Schnittstelle und Fahrplandaten der VRS GmbH

- a. Die VRS GmbH wird **Lizenznehmer/Firma** den Zugang zur VRS-Schnittstelle und den VRS-GTFS-RT Fahrplandaten einrichten und somit den Abruf von Fahrplanauskunftsdaten ermöglichen.
- b. Der Zugang, die Schnittstelle und die Fahrplandaten sind in der Regel durchgehend erreichbar. Hiervon ausgenommen ist die Durchführung von Wartungsarbeiten, sowie Ausfälle durch Ausbleiben von Datenzulieferungen angeschlossener Unternehmen sowie Einwirkungen durch höhere Gewalt. Ebenso ausgenommen sind technische, vor allem systemimmanente Gründe, welche die VRS GmbH nicht zu vertreten hat.
- c. **Lizenznehmer/Firma** erhält von der VRS GmbH die Zugangsdaten zu der Schnittstelle auf einem Testsystem und eine Schnittstellenbeschreibung, in der die über diese Schnittstelle abrufbaren Daten inhaltlich und umfänglich beschrieben sind. Die VRS GmbH behält sich vor, Inhalt und Umfang der angebotenen Daten an aktuelle Erfordernisse anzupassen. Nach Fertigstellung der Anwendung und erfolgreicher Prüfung durch die VRS GmbH, erhält Lizenznehmer/Firma ein Zertifikat, mit dem er auf das Produktivsystem zugreifen kann. Das Testsystem steht nicht jederzeit zur Verfügung und ist aufgrund der geringen Datenqualität nicht für den Produktiveinsatz zugelassen.

3. Leistungen von **Lizenznehmer/Firma**

- a. **Lizenznehmer/Firma** wird die Marke der VRS GmbH oder ein von der VRS GmbH vorgegebenes anderes Logo bei der Darstellung von Abfrageergebnissen in lesbarer Größe platzieren, soweit es angemessen möglich ist.
- b. **Lizenznehmer/Firma** wird an geeigneter Stelle, etwa in den AGB oder im Impressum, den Hinweis „Fahrplandaten mit freundlicher Genehmigung des VRS“ bzw. “bereitgestellt durch VRS” und "Ergebnisangaben ohne Gewähr" verwenden.
- c. Wenn die über die App bzw. Webseite o.ä. erzeugte Serverlast eine Grenze von 10.000 Abfragen je Tag überschreitet bzw. Support-Leistungen anfallen, werden sich **Lizenznehmer/Firma** und VRS GmbH über eine Erstattung von Kosten gesondert verständigen.

4. Rechtseinräumung

- a. Die VRS GmbH räumt **Lizenznehmer/Firma** hiermit das auf die Vereinbarungslaufzeit beschränkte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die in der

Schnittstellenbeschreibung genannten Daten und die VRS-Schnittstelle zur Übernahme von Fahrplan- und Anschlussdaten auf der Plattform, ausschließlich für Fahrplanauskünfte, zu verwenden. Anschlussdaten sind alle für den Nutzer relevanten Informationen über den Ankunfts- und Abfahrtsort sowie die Ankunfts- und Abfahrtszeit von aufeinanderfolgenden Verkehrsmitteln. Die Nutzung der Fahrplandaten und die diesbezügliche Einräumung eines Nutzungsrechts erfolgt ausdrücklich nicht exklusiv. Die VRS GmbH kann bei Bedarf auch mit weiteren Anbietern eine entsprechende Vereinbarung abschließen.

- b. Eine über die Rechtseinräumung hinausgehende Nutzung der Daten ist grundsätzlich nicht gestattet.
- c. Die statistische Auswertung der Fahrplandaten ist nicht zulässig.
- d. Daneben räumt die VRS GmbH **Lizenznehmer/Firma** während der Vereinbarungslaufzeit das beschränkte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Marke der VRS GmbH und das vorgegebene Logo zur Erfüllung der Pflicht aus Ziffer 3.a zu nutzen.

5. Vergütung

- a. Die Nutzung der VRS-Schnittstelle und VRS-GTFS-RT Fahrplandaten der VRS GmbH durch **Lizenznehmer/Firma** erfolgt ohne Vergütung.
- b. Entsteht mit der Nutzung der VRS-Schnittstelle und VRS-GTFS-RT Fahrplandaten der VRS GmbH durch **Lizenznehmer/Firma** eine Last, welche die in Ziffer 3.c. genannte Grenze übersteigt, werden sich **Lizenznehmer/Firma** und VRS GmbH über eine Erstattung von Kosten gesondert verständigen.

6. Technische Sicherheit, Anforderungen an die Plattform

- a. **Lizenznehmer/Firma** ist verpflichtet, durch technische Sicherungsmaßnahmen sicherzustellen einen massenhaften Abruf von Daten, welche die in Ziffer 3.c. genannte Grenze übersteigt, zu verhindern.
- b. Wenn eine Überlastung der Server aufgrund hoher Zugriffszahlen durch eine Überschreitung der in Ziffer 3.c. genannten Grenze dauerhaft zu befürchten ist, so werden sich die Parteien rechtzeitig und einvernehmlich auf präventive Maßnahmen verständigen. Ist eine solche einvernehmliche Verständigung nicht möglich, so ist die VRS GmbH berechtigt, die Anzahl der Zugriffe auf die Schnittstelle zu beschränken. Die VRS GmbH wird den **Lizenznehmer/Firma** über eine solche Beschränkung grundsätzlich vorher informieren.
- c. Stellt **Lizenznehmer/Firma** ein Sicherheitsproblem fest, das erhebliche Auswirkungen auf den Zugang zur Schnittstelle oder Daten bei der VRS GmbH hat, wird **Lizenznehmer/Firma** den Zugang zur Fahrplanauskunft über die Schnittstelle abschalten oder isolieren bis das Sicherheitsproblem behoben ist. **Lizenznehmer/Firma** wird die VRS GmbH über Sicherheitsprobleme unverzüglich informieren.
- d. Eine Dekompilierung, Reverse Engineering, Bearbeitung, Umarbeitung, Übersetzung, Disassemblierung oder sonstige Umwandlung des Quellcodes der Schnittstelle oder des Fahrplanauskunftssystems sind nur nach schriftlicher Vereinbarung/Genehmigung mit der VRS GmbH gestattet.
- e. **Lizenznehmer/Firma** wird im angemessenen und dem Stand der Technik entsprechenden Umfang Anti-Viren-Software und Firewalls einzusetzen, um einen Angriff auf die Schnittstelle durch Schadsoftware zu verhindern.

7. Geheimhaltung und Öffentlichkeitsarbeit

- a. **Lizenznehmer/Firma** ist nicht berechtigt, die Zugangsdaten und Passwörter, die die VRS GmbH ihm für die Nutzung der Schnittstelle überlässt, Dritten zu offenbaren und/oder zur Nutzung zu überlassen. **Lizenznehmer/Firma** muss die ihm überlassenen Zugangsdaten und Passwörter wirksam vor unbefugtem Zugriff Dritter schützen. Ausgenommen davon sind Dritte, die zur Durchführung der Vereinbarung erforderlich sind, wie technische Dienstleistungspartner von **Lizenznehmer/Firma**, sofern diese die Vereinbarung mitunterzeichnen. Die Verpflichtung zum Schutz der Zugangsdaten vor unbefugtem Zugriff gilt unbefristet über das Vereinbarungsende hinaus.
- b. Die Parteien werden sich für jegliche Form der Öffentlichkeitsarbeit (etwa Pressemeldungen etc.) vorab über Zeitpunkt und Inhalt abstimmen. Veröffentlichungen über die Zusammenarbeit der Parteien, die über die Durchführung dieser Nutzungsvereinbarung hinausgehen, bedürfen jeweils der ausdrücklichen vorherigen Einwilligung der anderen Partei, die auch per E-Mail erklärt werden kann.

8. Laufzeit und Kündigung

- a. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien auf unbegrenzte Zeit in Kraft. Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von 6 Monaten möglich, erstmals zum Ende des zweiten Vereinbarungsjahres und dann zum Ende des jeweils folgenden Vereinbarungsjahres.
- b. Die VRS GmbH behält sich das Recht vor, die Vereinbarung mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen, sofern über einen Zeitraum von 12 Monaten keine weiteren Zugriffe über die vereinbarten Zugangsdaten erfolgt sind.
- c. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- d. Mit Beendigung der Vereinbarung enden sämtliche Nutzungsrechte. Nach Beendigung der Vereinbarung werden die Parteien unverzüglich alle Daten, die die jeweilige Partei der anderen Partei überlassen hat, vollständig auf ihrem Datenverarbeitungssystem und Datenträgern löschen. Die übliche Datensicherung und Archivierung bleibt unberührt.
- e. Stellt die VRS GmbH das Fahrplanauskunftssystem oder den Zugriff darauf über die bestehende Schnittstelle in Zukunft um, werden die Parteien diese Vereinbarung den Änderungen anpassen und fortsetzen.
- f. Stellt die VRS GmbH den Betrieb eines Fahrplanauskunftssystems ein, so gilt diese Vereinbarung mit Einstellung des Systems als gekündigt.
- g. Es besteht ein Sonderkündigungsrecht der VRS GmbH bei Verstößen gegen die Ziffern 4c, 6a, 6e und 7a.

9. Ansprechpartner

- a. Die VRS GmbH benennt folgenden primären Ansprechpartner:
 - i. Herr Fred Kröll Tel.: 0221-2080816 Mail: api@vrs.de
- b. **Lizenznehmer/Firma** benennt folgenden primären Ansprechpartner:
 - i. Herr/Frau Tel.: Mail:

--

- c. Die Parteien tragen im Falle einer Verhinderung der vorgenannten Personen dafür Sorge, dass entsprechend qualifizierte Mitarbeiter als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und die anfallenden Leistungen übernehmen.

10. Haftung

- a. Die Parteien haften gegenseitig für alle selbst oder durch Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursachten Schäden nur, soweit diese Schäden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen und stellen die andere Partei bei einer Inanspruchnahme infolge einer von ihnen begangenen Pflichtverletzung von Ansprüchen Dritter frei.
- b. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit besteht nur bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und ist in diesem Fall auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf.
- c. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Rahmen abgegebener Garantien, Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahekommt, soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig ist.

12. Schlussbestimmungen

- a. Diese Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung der Parteien für den Vereinbarungsgegenstand dar. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Textform genügt dem Schriftformerfordernis nicht.
- b. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- c. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Köln.

Ort, Datum

Ort, Datum

VRS GmbH

Lizenznehmer/Firma
(handschriftlich)